

**Satzung**  
**über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die**  
**Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3**  
**OT Raddestorf in der Gemeinde Raddestorf**

Aufgrund der §§ 46, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 30.03.1998 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der**  
**Grundstücke**

- a) Den Nutzungsberechtigten der in den beigefügten Planunterlagen (Bestandteil dieser Satzung) dargestellten Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 3 im OT Raddestorf in der Gemeinde Raddestorf wird die Abwasserbeseitigungspflicht für das häusliche Abwasser mit einem Abwasseranfall bis zu 8 cbm/Tag übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, dessen Beseitigungspflicht bei der Samtgemeinde Uchte verbleibt.
- b) Mehrere Nutzungsberechtigte können Abwasserbeseitigungsanlagen auch gemeinsam betreiben.

**§ 2**  
**Gewässereinleitung**

- a) **Regelung für den Bereich östlich der durch das Plangebiet führenden Straße**  
Der Ablauf des in Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen) gereinigten Abwassers ist auf den Grundstücken oberflächennah und großräumig dem Untergrund zuzuleiten (z. B. Sickermulde oder Untergrunddränage).
- b) **Regelung für den Bereich westlich der durch das Plangebiet führenden Straße**  
Der Ablauf des in Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen) gereinigten Abwassers ist in den westlich an die Grundstücke angrenzenden Vorfluter "Huddestorfer Flöte" direkt einzuleiten.

**§ 3**  
**Abwasserreinigungsanlagen**

Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist in Reinigungssystemen, je nach Wahl der biologischen Nachbehandlung, bestehend aus Mehrkammerabsetzgruben gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 1.1.1 oder Mehrkammer-Ausfaulgruben gemäß Nr. 6.1.2 mit anschließender biologischer Behandlungsstufe (Belebungs-, Tropfkörper- oder Tauchkörperanlagen) entsprechend DIN 4261 Teil 2 - Anlagen mit Abwasserbelüftung - oder gleichwertigen, zugelassenen Anlagen zu reinigen.

**§ 4**  
**Wartung**

Die Betreiber von Abwasserreinigungssystemen sind verpflichtet, die Anlagen regelmäßig entsprechend DIN 4261 Teile 3 und 4 bzw. nach Herstellerangaben so zu kontrollieren und

betriebsbereit zu halten, daß die Reinigungsleistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, d. h., daß auch eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist.

Zusätzlich sind die Abwasserreinigungsanlagen einmal jährlich durch Fachfirmen, die von der zuständigen Wasserbehörde als solche zugelassen sind, zu warten. Die entsprechenden Wartungsnachweise sind der Samtgemeinde Uchte vorzulegen.

## **§ 5 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Einleitung der gereinigten Abwässer aus dem Überlauf der Abwasserreinigungsanlage in das Grundwasser und in den Vorfluter "Huddestorfer Flöte" keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Nutzungsberechtigten haben vor Baubeginn die Errichtung oder wesentliche Änderung der Abwasserreinigungsanlagen der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/Weser anzuzeigen. In der Anlage müssen die Reinigungsanlagen so konkret beschrieben werden, daß eine Überprüfung dahingehend möglich ist, ob sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

Ausgenommen von der Erlaubnisfreistellung sind die Abwasserreinigungsanlagen, mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung mehr als 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wird

## **§ 6 Ausschluß des Anschlusses und Benutzungszwanges an öffentliche Abwasseranlagen**

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so ist die Samtgemeinde Uchte nicht berechtigt, ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung zu verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1998 in Kraft.

Uchte, den 20. April 1998

**Samtgemeinde Uchte**

gez. Menze  
1. stellv. Samtgemeindebürgermeister

gez. Sprado  
Samtgemeindedirektor